

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



der Just Energy Deutschland GmbH zum Stromliefervertrag (Gilt nicht bei Lieferung von Heizstrom)

## 1. Vertragsgegenstand/Lieferbeginn

1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung von Kunden mit elektrischer Energie für den gesamten Eigenbedarf zu dem im Auftrag benannten Tarif und an die im Auftrag genannte Lieferanschrift durch die Just Energy Deutschland GmbH (im Folgenden „Just Energy“ genannt). Ausgenommen ist eine zulässige Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen, sofern diese in Kraft-Wärme-Kopplung mit einer maximalen Leistung von 50 kW, mit Erneuerbaren Energien oder ausschließlich zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzung der Stromversorgung (Notstromaggregate) betrieben werden. Für Gewerbekunden erfolgt die Belieferung ausschließlich zur Abdeckung des gewerblichen Bedarfs, sofern keine Leistungsmessung beim Kunden installiert ist und die zur Verfügung gestellte Jahresarbeit unter 100.000 kWh liegt. Die Weiterleitung an Dritte und die Nutzung von Heizstrom sind nicht gestattet. Just Energy ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum gewünschten Liefertermin gesperrt ist oder es sich um eine Mehrfachanmeldung handelt, bei der mehr als fünf Abnahmestellen unter gleichlautender Rechnungsadresse angemeldet werden sollen.

1.2 Dieser Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung zustande, spätestens mit Beginn der Stromlieferung durch Just Energy. Sofern zwischen dem Eingang des Auftrags bei Just Energy und dem frühestmöglichen Liefertermin ein Zeitraum von mehr als 12 Monaten liegt, ist Just Energy berechtigt, einen Vertragsschluss mit dem Kunden abzulehnen.

1.3 Die Stromlieferung beginnt unter Berücksichtigung der verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel zum frühestmöglichen Zeitpunkt, in der Regel am 1. des übernächsten Monats nach Auftragserteilung, oder zu einem im Auftrag angegebenen Wunschtermin, und setzt die Bestätigung der Kündigung des Vorlieferanten und die Bestätigung des Beginns der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber Just Energy voraus.

## 2. Vertragslaufzeit/Kündigung/Umzug

2.1 Der Vertrag hat die bei Vertragsschluss vereinbarte Erstlaufzeit und beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum. Danach verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein Jahr, sofern er nicht zum Ende der jeweiligen Laufzeit gemäß Ziffern 2.2 bis 2.5 wirksam gekündigt wird.

2.2 Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres gekündigt werden.

2.3 Der Kunde hat Just Energy einen Umzug spätestens 4 Wochen vorher in Textform unter Nennung des genauen Umzugsdatums und der neuen Abnahmestelle (Wohnanschrift und Zählernummer) anzuzeigen. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Ende des dem mitgeteilten Umzugsdatum folgenden Kalendermonats, wenn die Belieferung durch Just Energy an der neuen Abnahmestelle nicht möglich ist. Hierüber wird die Just Energy den Kunden rechtzeitig informieren.

2.4 Erfolgt die Anzeige gem. Ziffer 2.3 verspätet oder gar nicht, haftet der Kunde gegenüber Just Energy für die von Dritten an der vertraglich vereinbarten Abnahmestelle entnommene Energie.

2.5 Der Vertrag kann jederzeit fristlos gekündigt werden, wenn die vertraglichen Verpflichtungen nachhaltig verletzt werden. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde trotz erfolgter Mahnung eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von mindestens 100 EUR (nach Abzug etwaiger Anzahlungen) nicht erfüllt oder Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verbraucht.

2.6 Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

2.7 Jede Kündigung bedarf der Textform und ist zu richten per Brief an Just Energy, Kundenservice Just Energy, Postfach 10 03 54, 04003 Leipzig, oder per E-Mail an service@justenergy.de oder per Fax an 040 300 869 42.

## 3. Preise/Preisanpassung

3.1 Die in Ziffer 1 des Auftrages angegebenen Preise sind jeweils Gesamtpreise und gelten zum Zeitpunkt des Lieferbeginns. Der Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Energiepreis (Ziffer 3.1.1) und den unter 3.1.2 angegebenen weiteren Preisbestandteilen in ihrer jeweils vom Gesetzgeber oder den zuständigen Netzbetreibern festgelegten Höhe. Ändert sich die Höhe der in Ziffer 3.1.2 angegebenen weiteren Preisbestandteile, ändert sich der Gesamtpreis automatisch entsprechend um den Cent-Betrag, um den sich die in Ziffer 3.1.2 angegebenen weiteren Preisbestandteile insgesamt verändern. Diese automatische Änderung des Gesamtpreises gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die neue Vorgabe des Gesetzgebers oder des zuständigen Netzbetreibers bezüglich der Höhe der in Ziffer 3.1.2 angegebenen weiteren Preisbestandteile gilt, ohne dass es einer einseitigen Preisanpassung durch Just Energy bedarf.

3.1.1 Der Energiepreis umfasst den Arbeitspreis, sowie Anteile des Grundpreises nach Maßgabe der im Zeitpunkt der Aufnahme der Belieferung aktuellen Produktinformation der Just Energy, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

3.1.2 Nicht im Energiepreis enthalten sind Netznutzungsentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung durch den Netzbetreiber, gesetzliche Steuern (Stromsteuer, Umsatzsteuer), Abgaben (z.B. Konzessionsabgaben), hoheitlich auferlegte Belastungen (wie z. B. derzeit die Umlage nach dem EEG, die KWK-Umlage, die Umlagen nach § 19 StromNEV, die Abschaltbare Lasten-Umlage gemäß § 18 AbLaV, sowie die Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG 2012).

3.2 Der Energiepreis (3.1.1) ist bis zu dem im Auftrag angegebenen Zeitpunkt (Erstlaufzeit) fest vereinbart (= Energiepreis-Garantie). Änderungen des Energiepreises können erstmalig nur zum Ende dieser Erstlaufzeit und nach Maßgabe der Ziffern 3.3 und 3.4 erfolgen. Die automatische Anpassung des Gesamtpreises aufgrund von Veränderungen bei den in Ziffer 3.1.2 genannten weiteren Preisbestandteile bleibt unberührt.

3.3 Zum Ablauf der Erstlaufzeit behält sich Just Energy vor, den Energiepreis nach billigem Ermessen nach § 315 BGB anzupassen. Dies bedeutet, dass Just Energy verpflichtet ist, in Ausübung des Ermessens Preissenkungen aufgrund eigener Kosteneinstellungen im gleichen Umfang und genauso zeitnah vorzunehmen wie erforderliche Erhöhungen des Energiepreises aufgrund von eigenen Kostensteigerungen. Die Anpassung des Energiepreises wird dem Kunden mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen in Textform mitgeteilt („Preis-Ankündigung“); die Anpassung des Energiepreises wird zum jeweils angegebenen Datum („Anpassungszeitpunkt“) wirksam. Die automatische Anpassung des Gesamtpreises aufgrund von Veränderungen bei den in Ziffer 3.1.2 genannten weiteren Preisbestandteile bleibt hiervon unberührt.

3.4 Im Falle einer Anpassung des Energiepreises nach Ziffer 3.3 hat der Kunde das Recht, den Vertrag mit Wirkung zum Anpassungszeitpunkt in Textform zu kündigen. Anpassungen des Energiepreises werden nicht wirksam, sofern der Kunde bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrags die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung gegenüber Just Energy nachweist.

3.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder sonstigen neuen hoheitlich auferlegten Belastungen (wie z. B. derzeit nach EEG, KWKG, KAV, StromNEV) belegt, kann Just Energy hieraus entstehende Mehrkosten mit Wirksamwerden der neuen Regelung und in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weiterberechnen, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung nicht entgegensteht. Mit der neuen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung korrespondierende Kostensenkungen sind anzurechnen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

3.6 Sofern im Rahmen dieses Energieliefervertrags ein Just Energy Sofort- oder Aktionsbonus vom Kunden in Anspruch genommen wird, so wird der damit verbundene Auszahlungsbetrag spätestens 90 Tage nach Beginn der Lieferung in der im Auftragsformular zugesagten Höhe fällig und an den Kunden ausgezahlt. Bonusberechtigten sind nur solche Kunden, die in den letzten sechs Monaten vor Abschluss dieses Liefervertrags an der vertraglich vereinbarten Verbrauchsstelle nicht von Just Energy beliefert wurden und die ihren Zahlungsverpflichtungen, insbesondere der Zahlung der festgelegten Abschlagszahlungen, pünktlich nachgekommen sind. Wird der Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Erstlaufzeit von Just Energy nach Ziffer 2.5 außerordentlich gekündigt, weil der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nachhaltig verletzt hat, ist der Kunde zur unverzüglichen

Rückzahlung des Bonus verpflichtet. Der Kunde ist auch dann zur unverzüglichen Rückzahlung des Bonus verpflichtet, wenn der Liefervertrag nach Ziffer 2.3 vor dem Ablauf der Erstlaufzeit endet, weil der Kunde umgezogen ist und Just Energy den Kunden an seiner neuen Abnahmestelle nicht beliefern kann.

3.7 Sofern im Rahmen dieses Energieliefervertrags ein Amazon Geschenkgutschein als Bonus vom Kunden in Anspruch genommen wird, gelten die Einlöse-Bedingungen für Amazon.de Geschenkgutscheine und -karten, abrufbar unter [www.amazon.de](http://www.amazon.de). Der Versand des Gutscheins erfolgt per Email, unmittelbar nach Lieferbeginn und Eingang der ersten Abschlagszahlung. Sofern im Rahmen dieses Energieliefervertrags ein Just Energy Gutscheincode vom Kunden in Anspruch genommen wird, so wird der damit verbundene Bonus spätestens 90 Tage nach Beginn der Lieferung in der im Auftragsformular zugesagten Höhe fällig und an den Kunden ausgezahlt. Bonusberechtigten sind nur solche Kunden, die in den letzten sechs Monaten vor Abschluss dieses Liefervertrags an der vertraglich vereinbarten Verbrauchsstelle nicht von Just Energy beliefert wurden und die ihren Zahlungsverpflichtungen, insbesondere der Zahlung der festgelegten Abschlagszahlungen, pünktlich nachgekommen sind. Wird der Vertrag nach Ziffer 2.5 vor Ablauf einer Laufzeit von mindestens 24 Monaten außerordentlich gekündigt, weil der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nachhaltig verletzt hat, ist der Kunde zur unverzüglichen Rückzahlung des Bonus verpflichtet. Der Kunde ist auch dann zur unverzüglichen Rückzahlung des Bonus verpflichtet, wenn der Liefervertrag nach Ziffer 2.4 vor dem Ablauf einer Laufzeit von mindestens 24 Monaten endet, weil der Kunde umgezogen ist und Just Energy den Kunden an seiner neuen Abnahmestelle nicht beliefern kann.

## 4. Ablesung/Abschlagszahlung/Zahlungsbedingungen

4.1 Der Kunde verpflichtet sich, auf Anfrage von Just Energy seinen Zählerstand abzulesen und unter Angabe des Ablesedatums diesen Just Energy schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen gilt bezüglich der Ablesung § 11 StromGGV entsprechend.

4.2 Werden die Einrichtungen trotz Aufforderung nicht durch den Kunden abgelesen, kann Just Energy auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen, den Verbrauch schätzen oder für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten verwenden, die Just Energy vom Netzbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Der Kunde hat nach Maßgabe des § 9 StromGGV Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten.

4.3 Die Abrechnung erfolgt jährlich. Just Energy ist berechtigt, Abschlagszahlungen nach Maßgabe des § 13 StromGGV sowie Vorauszahlungen nach § 14 StromGGV sowie unter den Voraussetzungen des § 15 StromGGV Sicherheitsleistung zu verlangen.

4.4 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von Just Energy angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur in den in § 17 Abs. 1 StromGGV genannten Fällen.

4.5 Sofern der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss der Just Energy kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, wählt er damit automatisch die Zahlungsoption Überweisung.

4.6 Hinsichtlich Zahlungsvorgang und Aufrechnungsmöglichkeit des Kunden gelten §§ 17 Abs. 2 und 3 StromGGV entsprechend.

4.7 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, gilt § 18 StromGGV entsprechend.

## 5. Lieferunterbrechung

5.1 Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Stromlieferbedingungen durch den Kunden ist Just Energy berechtigt, den zuständigen Netzbetreiber zu beauftragen, die Stromlieferung zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Just Energy kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

5.2 Bezüglich der Wiederherstellung der Stromlieferung gilt § 19 Abs. 4 StromGGV entsprechend.

## 6. Haftung

6.1 Die Haftung von Just Energy für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund ist ausgeschlossen, sofern die Pflichtverletzung nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten handelt. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6.2 Für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung haftet nicht Just Energy, sondern der jeweilige Netzbetreiber, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt.

## 7. Schlichtungsverfahren

7.1 Beanstandungen von Verbrauchern i. S. des § 13 BGB, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Elektrizität und Gas, sind zu richten an Just Energy, Beschwerdestelle, Postfach 10 03 54, 04003 Leipzig, Telefon: 040 300 869 41, E-Mail: [service@justenergy.de](mailto:service@justenergy.de), oder Fax: 040 300 869 42.

7.2 Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, wird der Verbraucher gemäß § 111b EnWG berechtigt, ein Schlichtungsverfahren zu beantragen bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 275 724 00, Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

7.3 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 224 805 00 oder 01805 10 10 00 (Mo.-Fr. 09.00 bis 15.00 Uhr) Telefax: 030 224 803 23, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

## 8. Sonstiges/Vertragsänderungen

8.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

8.2 Just Energy ist berechtigt, diesen Vertrag und diese Bedingungen zu ändern. Eine Vertragsänderung wird dem Kunden vorab mit einer Frist von 6 Wochen in Textform mitgeteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

8.3 Just Energy ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Ein Kunde, der nicht Verbraucher ist, darf die Zustimmung nur verweigern, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 8 Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von Just Energy in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8.4 Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

8.5 Gerichtsstand für vermögensrechtliche Streitigkeiten ist Hamburg, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.